

An Herrn Landrat Reuter

im Hause

über Kreistagsbüro



Göttingen, 23.10.2018

Änderungsantrag

**zur Vorlage Nr. 0277/2018 Landschaftsschutzgebiet „Göttinger Wald“
(FFH-Gebiet 138), Wertung der Anregungen und Bedenken sowie
Beschluss**

zur Sitzung des Umweltausschuss am 24.10.2018, TOP 10

zur Sitzung des Kreissauschusses am 30.10.2018, TOP 33

zur Kreistagssitzung am 30.10.2018, TOP 30

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

Der Kreistag möge beschließen:

Das FFH-Gebiet 138 Göttinger Wald soll möglichst einen einheitlichen Schutzstatus als Naturschutzgebiet erhalten.

Für das FFH-Gebiet soll ein entsprechendes erneutes Beteiligungsverfahren durchgeführt werden. Grundlage soll die Verordnung der Stadt Göttingen für das Naturschutzgebiet Stadtwald Göttingen und Kerstlingröder Feld sein, das einen anderen Teil des FFH-Gebiets 138 umfasst.

Begründung:

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann das besondere Schutzregime des Natura 2000- Gebietes nur durch die rechtlichen Standards eines Naturschutzgebiets gewährleistet werden.

Über einen reinen Landschaftsschutz kann weder das von der EU geforderte Verbot einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes durchgesetzt, geschweige denn die ebenfalls geforderte – perspektivisch anzustrebende – Verbesserung des Erhaltungszustandes des vorliegenden Natura 2000-Gebietes erreicht werden. Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte in den §§ 4 und 5 des vorliegenden Entwurfes zur Landschaftsschutzgebietsverordnung sind

unzureichend und können ein angemessenes Schutzregime im Sinne der FFH-Richtlinie nicht sicherstellen.

Seit mittlerweile 2007 besteht das Naturschutzgebiet „Stadtwald Göttinger und Kerstlingröder Feld“. Im Mai dieses Jahres hat der Umweltausschuss der Stadt Göttingen beschlossen, dass darüber hinaus die Waldbereiche des im Verantwortungsbereich der Stadt Göttingen gelegenen FFH-Gebietes Naturschutzgebiet werden sollen. Das ebenfalls bereits existierende NSG Bratental soll erweitert werden, insbesondere um orchideenhaltige Kalktrockenrasen. Da die im Zuständigkeitsbereich des Landkreises liegenden Flächen die gleiche naturschutzfachliche Wertigkeit besitzen, wären Unterschiede im Schutzstatus nicht nachvollziehbar.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Eckhard Fascher